



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.02.2021

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	11.03.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.) für Versorgungsträger

#### Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die angefügte Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.) mit den in den Anlagen 1-8 enthaltenen technischen Vorschriften und Richtlinien zur Aufgrabung von öffentlichen Flächen durch Versorgungsträger.**

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
-----------------------------------	--

#### Sachdarstellung:

Auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 9 StrWG NRW) ist die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Straßenbaulast für alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben zuständig.

Kommunale Straßen, Wege und Plätze stellen ein bedeutendes öffentliches Vermögen dar. Diese Vermögenswerte bedingen hohe Abschreibungswerte. Substanz- bzw. Werterhaltung der zugehörigen Anlagen sind deshalb ein wichtiges Thema, da kommunale Straßen zahlreiche, unterschiedliche Funktionen erfüllen. Neben der reinen Verkehrsfunktion sind in kommunalen Straßen eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen unterzubringen. Ein besonderer Schwerpunkt bildet sich derzeit durch den Ausbau mit digitaler Netzversorgung.

Sofern Straßen und Wege fachmännisch unterhalten werden, kann von einem vorhersehbaren Alterungsverhalten ausgegangen werden. Der Alterungsprozess wird allerdings an vielen Stellen durch Straßenaufbrüche, die zur Verlegung, Reparatur und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen, beschleunigt. Diese Aufbrüche (oftmals schlecht wieder hergestellte) bilden eine wesentliche Schwachstelle, da sie Folgeschäden auslösen und eine Wertminderung des kommunalen Anlagevermögens darstellen.

Mit dem Aufbruch einhergehende Wertminderungen und Einschränkungen dürfen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Daher bedarf es eines geeigneten Instrumentariums zur Regelung der Belange zwischen der Stadt Voerde und den jeweiligen antragstellenden

Versorgungsunternehmen. Es sind Auflagen bei der Erteilung der Aufbruchgenehmigung, der Überwachung und Kontrolle der Arbeitsabläufe sowie der Ergebnisse einzuhalten.

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung des Schichtenverbundes und damit der Lagerungsdichte dar. Aus diesem Grund ist es aus bautechnischer Sicht unabdingbar, eine aufgegrabene Verkehrsfläche unter Einhaltung der technischen Vorschriften in den ursprünglichen Zustand fachmännisch wiederherzustellen.

Dies kann nur dann von den Versorgungsunternehmen eingehalten werden, wenn der geplante Aufbruch vor Baudurchführung angezeigt wird (Aufbruchanzeige), die Meldung kontrolliert und durch die Stadt mit Auflagen auch genehmigt wird. Im Genehmigungsverfahren muss die Art und Weise des Eingriffes sowie die Lage durch den Versorgungsträger angezeigt werden. Die allgemein anerkannten technischen Vorschriften und Richtlinien werden bei Genehmigung zur Bedingung der Durchführung gemacht. Vor Durchführung ist eine Zustandsdokumentation der Oberflächen zu führen.

Nach Beginn der Arbeiten sind der Stadt alle Bauphasen zu melden, damit eine Kontrolle der Bauarbeiten vor Ort möglich ist.

Anhand der Auflagen der Aufgrabungsrichtlinie sind folgende Punkte zu beachten:

Verwendung von einbaufähigem Boden, korrekter Aufbau von Schotter- und Frostschuttschicht, Nachweis durchgeführter Verdichtungskontrollen, korrekter Rückschnitt, fachgerechte Einbauhöhe für Asphalt.

Über eine Fertigstellungsanzeige zeigt das beauftragte Tiefbauunternehmen des Versorgungsunternehmens den Abschluss der Arbeiten an. Im Nachgang erfolgt dann eine Abnahme, welches per Abnahmeprotokoll (Anlage 5) bescheinigt wird.

Die vertragliche Basis bildet jeweils der in seiner letzten Fassung gültige Gestattungsvertrag. Die grundsätzlich in den jeweiligen Verträgen geregelte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums bleibt durch die Aufgrabungsrichtlinie unberührt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Stand 26-02-2021
- (2) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 1 Ansprechpartner+Arbeitszeiten
- (3) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 2 Antrag Aufgrabungsgenehmigung
- (4) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 3 Baubeginnanzeige
- (5) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 4 Fertigstellungsanzeige
- (6) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 5 Abnahme
- (7) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 6 Merkblatt Baumschutz
- (8) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 7 Regelbauweisen
- (9) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 8 Antrag verkehrsrechtliche Anordnung